

1. Zulassungsordnung - PTW

Bakkalaureat/Magister

1) Formale Voraussetzungen

Formale Voraussetzung für die Zulassung zu PTW-Studien, die an der Sigmund Freud PrivatUniversität mit einem akademischen Grad abschließen, ist der Nachweis

- einer allgemeinen Hochschulberechtigung: Matura bzw. Abitur, Berufsreifeprüfung oder gleichwertige Abschlüsse; oder
- einer facheinschlägigen Studienberechtigungsprüfung; oder
- einer im Rahmen der in der Prüfungsordnung der SFU für die verschiedenen an der SFU angebotenen Studienrichtungen unter Punkt 15 geregelten Studienzulassungsprüfung.

2) Prüfung der formalen Voraussetzungen

Die Prüfung der formalen Voraussetzungen für eine Aufnahme (d. h. auch der formalen Voraussetzungen für die an ein Grundstudium aufbauenden Programme) obliegt dem Studien Service Center der Fakultät Psychotherapiewissenschaft.

3) Feststellung der Eignung der Studienplatzwerberinnen und Studienplatzwerber

Die Überprüfung der Eignung von Studienplatzwerberinnen bzw. Studienplatzwerbern ist gemäß den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Studienrichtungen je spezifisch geregelt. Die aktuell geltenden Erfordernisse sind auf der Homepage der Sigmund Freud PrivatUniversität für die einzelnen Studienrichtungen zu entnehmen.

2. Prüfungsordnung – PTW

Bakkalaureat und Magister

Die Ausweitung des Studienangebots macht regelmäßig Anpassungen der Prüfungsordnung notwendig. Der gegenwärtig gültige Stand wird im Folgenden abgedruckt.

Prüfungsordnung der Sigmund Freud PrivatUniversität: Fakultät Psychotherapiewissenschaft angepasst in der Fakultätskonferenz am 22. Februar 2018



2.1. Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der die einzelnen Studiengänge durchführenden Fakultäten zur Kenntnis zu bringen.

Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden.

Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

2.2. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

2.2.1. Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zeitgerecht bekannt zu geben.

Den Studierenden stehen drei Prüfungstermine offen: der erste findet zwei Wochen nach der Lehrveranstaltung, der zweite ein Monat danach und der dritte im Folgesemester statt.

Die Prüfungstermine nach Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt rechtzeitig vor dem nächsten Prüfungstermin.

In sinngemäßer Übernahme der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (§ 77, Abs. 2) sind Studierende berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung drei Mal zu wiederholen. Liegt nach dem dritten Prüfungsantritt (also nach zwei weiteren Wiederholungen) kein positives Prüfungsergebnis vor, dann ist der vierte Antritt kommissionell abzuhalten.



Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft. Die Prüfungsfragen sind schriftlich vorzulegen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden

Mitglieder des Prüfungssenats. Eine nicht bestandene kommissionelle Prüfung zieht die Exmatrikulation der betreffenden Kandidatin bzw. des betreffenden Kandidaten nach sich.

Aufgrund der obenstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass Studierende, die nicht zum ersten Prüfungstermin antreten, im Falle einer negativen Prüfung am zweiten und oder am dritten Prüfungstermin die Möglichkeit haben, die Prüfung in den Folgesemestern zu den festgesetzten Terminen zu wiederholen. Der Prüfungsstoff bezieht sich dabei immer auf den aktuellen Vorlesungsstoff, wobei es Aufgabe der Studierenden ist, sich eine entsprechende Übersicht über diesen Prüfungsstoff zu verschaffen.

Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

2.2.2. Übungen, Proseminare, Seminare

Übungen, Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit.

Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge,
 Präsentationen);
- die aktive Mitgestaltung der Stofferarbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.



Den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen.

Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.

2.2.3. Integrierte Lehrveranstaltungen

Integrierte Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminaren unter 2.2.2 angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile – Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter 2.1 Vorlesungen) und Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc.) – positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten durch Aufrundung der Durchschnittsnote ermittelt.

Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser – und nur dieser – Prüfungsteil entsprechend der unter 2.1 genannten Regelungen wiederholt werden. Die in den Übungsteilen zu erbringenden Leistungen (z. B. schriftliche Arbeiten) müssen – wie unter 2.2 angeführt – bis spätestens zum Ende des Folgesemesters von den Studierenden erbracht werden.

2.3. Anwesenheitspflicht

Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten



Präsenzstunden. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters mit der Studiengangsleitung – zu berücksichtigen.

Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind Seminare (SE), Übungen (UE), Persönlichkeitsentwicklung (PE), Methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) und Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS). Fehlstunden in Lehrveranstaltungen, die mit PRS oder MPE gekennzeichnet sind, müssen jedenfalls nachgeholt werden.

2.4. Benotung

Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unzweckmäßig ist (z. B. im Falle der Lehrveranstaltung "Persönlichkeitsentwicklung" im Studium der Psychotherapiewissenschaft), hat die positive Beurteilung "erfolgreich absolviert" zu lauten.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangsleitung aus den einzelnen Teilnoten durch Aufrundung der Durchschnittsnote ermittelt.

Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit "nicht genügend" zu beurteilen.

Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der/die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter.

Die oben genannten Bestimmungen gelten für alle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft. Die Benotung in Studienprogrammen, die an Standorten der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs durchgeführt werden, kann aber den länderspezifisch üblichen Regelungen angepasst werden, insoweit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. In diesen Fällen wird ein Verzeichnis zur Umrechnung der österreichischen Noten in die Noten des jeweiligen anderen Landes in einem Anhang zu dieser Prüfungsordnung auf der Homepage des jeweiligen Standorts veröffentlicht.



2.5. Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter. Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitgliedern des Stammpersonals übernommen werden.

Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer zu erläutern.

Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.

Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu archivieren. Sie können frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Beurteilungen vernichtet werden.

2.6. Modularbeit

In den von der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft durchgeführten ordentlichen Universitätsstudien und Universitätslehrgängen kann von der jeweiligen Fakultätsleitung wahlweise zu einer je gesonderten Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Modul auch eine Modul-Gesamtprüfung angesetzt werden.

Die Modulprüfung (z.B. des Modul A im 1.Bakk. Semester PTW) erfolgt durch eine Modularbeit. Zum Nachweis sämtlicher in dem betreffenden Modul zu erwerbender Kompetenzen müssen die Studierenden eine schriftliche Arbeit entsprechend den Lernzielen der Modul-Lehrveranstaltungen verfassen, die alle formalen Kriterien von akademischen Arbeiten erfüllen muss.

Alle Informationen zum Aufbau und Umfang der Modularbeiten, sowie die Abgabefristen sind im internen Bereich der Fakultät PTW-Website angeführt, wobei es Aufgabe der Studierenden ist, sich darüber zu informieren.



2.7. Unterbrechung des Studiums

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangsleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder ausreichende Gründe dar. Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden. Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität Einspruch erhoben werden.

2.8. Abschlussarbeiten (Bakkalaureats- bzw. Magisterarbeit)

Zur Betreuung von Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud PrivatUniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen (Gutachterinnen und Gutachter bzw. Betreuerinnen und Betreuer) ist den Studierenden der jeweiligen Studienprogramme bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche/r Studierende selbständig bearbeitet hat. Jede Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der betreffenden Autorin bzw. dem betreffenden Autor selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Es ist zulässig, eine Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Die Endfassung der Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von einem gebundenen Exemplar und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.

Die Begutachtung einer Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachterinnen und Begutachtern schriftlich zu begründen.



Die Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich üblichen Benotungsschema

(1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu benoten.

Für Studiengänge an Standorten der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 2.4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen. Die Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit geknüpft.

Die Verfasserin bzw. der Verfasser einer Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen. Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

2.8.1. Bakkalaureatsarbeit

Die Bakkalaureatsarbeit dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten.

Für die Abfassung der Bakkalaureatsarbeit Psychotherapiewissenschaft stehen den Studierenden das 5. und 6. Semester zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und die Genehmigung eines Exposés sind Voraussetzung. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist auch Gutachterin bzw. Gutachter der Bakkalaureatsarbeit und erste Prüferin bzw. erster Prüfer der Bakkalaureatsprüfung. Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer und ein zweites Prüfungsfach sind zu wählen und auf dem Exposé anzugeben. Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer. erklären durch ihre Unterschrift auf dem Exposé ihr Einverständnis.

Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die Studiengangsleitung stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Bakkalaureatsarbeit dar. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich dem Studien Service Center für Psychotherapiewissenschaft bekannt zu geben.

2.8.2. Magisterarbeit

Die Magisterarbeit dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen.



Für die Abfassung der Magisterarbeit Psychotherapiewissenschaft stehen den Studierenden das 3. und 4. Semester zur Verfügung. Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die Studiengangsleitung stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Magisterarbeit dar.

Auf dem Antragsformular sind die Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers für die Magisterprüfung anzugeben. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die

Betreuungsperson ist unverzüglich dem Studien Service Center für Psychotherapiewissenschaft bekannt zu geben.

2.9. Abschlussprüfungen

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums voraus und die Approbation der Abschlussarbeit. Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.

Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer auf der Homepage des jeweiligen Studienganges veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.

Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit "nicht genügend" beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

2.9.1. Bakkalaureatsprüfung

Die Bakkalaureatsprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der die Betreuerin bzw. der Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter der Bakkalaureatsarbeit und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer angehören. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer gehören zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Stammpersonals der SFU. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.



Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Diskussion der Bakkalaureatsarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind von den Studierenden mit der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer und der Benotung der Abschlussarbeit zusammen.

2.9.2. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Gutachterin bzw. der Gutachter der Magisterarbeit und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer angehören. Die Prüfenden gehören zu den habilitierten bzw. promovierten Mitgliedern des Stammpersonals der SFU. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind mit der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer und der Benotung der Abschlussarbeit zusammen.

Die Prüfung selbst ist in der Art einer Defensio durchzuführen: Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung ihrer bzw. seiner Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5; für Studiengänge an Standorten der Sigmund Freud PrivatUniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 2.4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) wird nach gemeinsamer Beratung in einer Gesamtnote festgelegt.



2.10. Übertritt vom Bakkalaureats- das Magisterprogramm

Aufnahme von Absolvententinnen und Absolventen des Bakkalaureats-Studienganges PTW in den Magister Studiengang PTW

Der Magister-Studiengang PTW kann trotz Fehlens des Abschlusses des Bakkalaureats-Studienganges begonnen werden. Das Bakkalaureat ist jedoch spätestens bis zum Ende des 2. Semesters des Magisterstudiums abzuschließen. Zwischen dem Bakkalaureats- und dem Magister-Abschluss müssen mindestens zwei Semester liegen.

2.11. Plagiatsregelung

Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autorinnen- bzw. Autorenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung im Zeugnis mit "nicht genügend" beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss in der Folge die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Fakultätsleitung, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grades verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle sind betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.

2.12. Studienzulassungsprüfungen – Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Die Zulassungsprüfung für das deutschsprachige PTW-Studium besteht aus den folgenden 5 Einzelprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach



Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z. B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Studiums bzw. Lehrgangs besucht werden.

- ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.
- ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychotherapiewissenschaft orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach

Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- Englisch 2 als lebende Fremdsprache mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartnerinnen und -partner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- Biologie mündliche Prüfung:
 Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers;
 Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.
- Geschichte 2 mündliche Prüfung:
 Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach (eines) ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Bakkalaureatsprogramm des angestrebten Studiums zu wählen. Zur Wahl stehen:

PS Psychotherapie als Profession
 PS Psychotherapie als Wissenschaft
 PS Psychosoziale Interventionsformen I
 4 ECTS